

Paritätische Berufskommissionen Hoch- und Tiefbaugewerbe

Kantone Luzern, Uri, Schwyz
Ob- und Nidwalden, Zug
Geschäftsstelle: Tribtschenstrasse 9
6002 Luzern

Briefadresse: Postfach 2268
6002 Luzern
Telefon: 041 367 50 00
Telefax: 041 360 23 03

An die dem LMV unterstellten Bauunternehmungen
in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug

Luzern, 18. Dezember 2020/an

Neuerungen und wichtige Hinweise auf bestehende Bestimmungen im Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe 2019-2022 (LMV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Paritätischen Berufskommissionen für das Bauhauptgewerbe der Zentralschweiz (PBK LU, UR, SZ, OW/NW und ZG) möchten Ihnen mit diesem Schreiben wichtige Änderungen und bestehende Bestimmungen im Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe (LMV) aufzeigen und in Erinnerung rufen. Wir ersuchen Sie, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen und die notwendigen Anpassungen in Ihrer Unternehmung vorzunehmen. Die Einhaltung des LMV dient sowohl dem Schutz der Arbeitnehmer, als auch einem fairen Wettbewerb im Bauhauptgewerbe. Die jeweils zuständige PBK ist zur Kontrolle der dem LMV unterstellten Unternehmungen und bei Verstössen gegen den LMV zur Sanktionierung der fehlbaren Firmen legitimiert.

Der Bundesrat hat am 06. Februar 2019 den LMV 2019-2022 mit gewissen Änderungen (Lohnanpassungen 2019-2020) für allgemeinverbindlich erklärt. Dieser Beschluss ist am 01. März 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Am 02. April 2019 hat der Bundesrat zudem weitere materielle Änderungen des LMV 2019-2022 per 01. Mai 2019 für allgemeinverbindlich erklärt.

A. Basislöhne

Die Basislöhne im Bauhauptgewerbe (Art. 41 LMV und Anhang 9) sind per 01. Januar 2020 in den Kantonen Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Ob- und Nidwalden wie folgt festgelegt worden:

Lohnklasse	V	Q	A	B	C
Monatslöhner (CHF/Mt.)	6240	5638	5433	5138	4637
Stundentlöhner (CHF/Std.)	35.45	32.45	31.30	29.20	26.35

Für den Grund- und Spezialtiefbau sind die entsprechenden Bestimmungen im Anhang 13 zum LMV (Art. 6 Abs. 2) und für das Betontrenngewerbe diejenigen im Anhang 17 zum LMV (Art. 5 Abs. 2) massgebend.

B. Arbeitszeitkalender (AZK)

Sollten Sie in Ihrem Betrieb einen betrieblichen AZK zur Anwendung bringen wollen, so machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser **bis spätestens am 15. Januar** des betreffenden Jahres bei der zuständigen PBK einzureichen ist (Art. 25 Abs. 1 LMV). Verletzt der Arbeitszeitkalender gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die zuständige paritätische Berufskommission begründet Einspruch erheben und ihn zurückweisen (Art. 25 Abs. 4 LMV).

Bei der Erstellung bzw. Überprüfung eines Arbeitszeitkalenders sind die relevanten arbeitszeitlichen Bestimmungen des LMV, sowie die von der jeweiligen PBK gesetzten Grenzen (sektionaler Arbeitszeitkalender am Sitz des Betriebes) zu berücksichtigen. Diese sind insbesondere folgende:

- Jahrestotalstunden inkl. Feiertage und Ferien: **2112 Stunden** (Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LMV)
- Wöchentliche Arbeitszeit: min. **37.50 Wochenstunden** und max. **45.00 Wochenstunden** (Art. 25 Abs. 2 LMV)
- Nachträgliche **Abänderung** des AZK für die Zukunft: Minimum unterschreitbar und Maximum überschreitbar **bis 48 Wochenstunden** (Art. 25 Abs. 3 i.V.m. Abs. 3^{bis} LMV)
- Die mindestens zu bezahlenden **Feiertage und die Anzahl der Kompensationstage** sind im jeweils massgebenden sektionalen Arbeitszeitkalender (Musterarbeitskalender) festgelegt und jährlich ab 01. Oktober aufgeschaltet unter:

<https://www.pbkbauzentral.ch/dokumente>

Bei Fragen zur Gestaltung des betrieblichen Arbeitszeitkalenders stehen wir gerne zur Verfügung.

C. Qualifikationsgespräche und Beförderung

Jeder Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe ist verpflichtet, **jährlich** in den letzten vier Monaten des Kalenderjahres eine **Qualifikation** seiner Arbeitnehmer (somit auch derjenigen der Lohnklasse C) vorzunehmen (Art. 44 Abs. 1 LMV). Die Qualifikation ist nicht an Formschriften gebunden und kann deshalb auch mündlich erfolgen. **Die Schriftlichkeit** der Qualifikation **wird** jedoch zwecks Beweissicherung **empfohlen**.

Die **Beförderung** von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B hat aufgrund guter Qualifikation in der Regel **nach spätestens 36 Monaten** (Berechnungsbasis Arbeitspensum 100.00 %) zu erfolgen (Art. 42 Abs. 1 LMV).

Gewährt der Arbeitgeber die **Beförderung der Arbeitnehmer der Lohnklasse C nach drei Jahren** aufgrund einer **ungenügenden Qualifikation** nicht, ist dieser Umstand **zwingend jährlich** der entsprechenden Kommission (PBK) zu **melden**.

D. Abbau Überstundensaldo

Der Überstundensaldo muss **bis Ende April** jedes Jahres vollständig abgebaut werden (Art. 26 Abs. 4 LMV).

E. Feiertagsentschädigung

Massgebend für die Berechnung der Feiertagsentschädigung sind die Anzahl Stunden, welche gemäss dem massgebenden Arbeitszeitkalender auf den Feiertag entfallen. Diese Stunden sind dem Arbeitnehmer zum Grundlohn am Ende des Monats, in welchen der Feiertag fällt, zu entschädigen (Art. 38 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 LMV). Eine prozentuale Abgeltung der Feiertagsentschädigung ist im LMV nicht vorgesehen.

F. Lohnklasseneinteilung

Jeder Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe ist verpflichtet, den Arbeitnehmer bei der Anstellung in die entsprechende Lohnklasse einzuteilen (Art. 43 Abs. 1 LMV). **Das schriftliche Festhalten** der Einteilung **im Arbeitsvertrag wird empfohlen**. Die Einteilung ist **zwingend auf der individuellen Lohnabrechnung** aufzuführen.

G. Detaillierte Lohnabrechnung

Jeder Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe ist verpflichtet, den Arbeitnehmern eine monatliche, detaillierte Lohnabrechnung zu erstellen und auszuhändigen (Art. 47 Abs. 2 Satz 3 LMV).

Die detaillierte und individuelle **Lohnabrechnung** hat folgende Informationen **zwingend** zu enthalten:

- die monatliche Gutschrift des prozentualen Ferienlohnes (Art. 34 LMV)
- die Lohnklasseneinteilung (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 LMV)
- den Lohn (Art. 47 Abs. 2 Satz 3 LMV)
- die Abrechnung über die gearbeiteten Stunden (Art. 47 Abs. 2 Satz 3 LMV)

H. Arbeitszeiterfassung

Über die tägliche, wöchentliche und monatliche Arbeitszeit ist durch den Arbeitgeber eine **detaillierte Kontrolle** zu führen (Art. 24 Abs. 4 LMV).

I. Meldung Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

An Sonntagen, kantonalen Feier- und öffentlichen Ruhetagen (vgl. sektionaler Arbeitszeitkalender am Sitz des Betriebes) sowie an Samstagen und am 01. August wird nicht gearbeitet (Art. 27 Abs. 1 LMV).

In **begründeten Fällen** kann an arbeitsfreien Tagen gearbeitet werden. Jeder Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe ist **verpflichtet**, der zuständigen PBK **mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn Mitteilung** zu machen (Art. 27 Abs. 2 LMV). Diese Meldung kann mittels Online-Formular unter folgendem Link vorgenommen werden:

https://www.pbkbauzentral.ch/dokumente/sa_so_feiertags_arbeit

Betreffend Sonn- und Feiertage gilt es zudem Folgendes zu beachten:

Ausnahmen vom Verbot der **Sonntagsarbeit** bedürfen der **Bewilligung**. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom **SECO**, vorübergehende Sonntagsarbeit von der **kantonalen Behörde** bewilligt (Art. 19 Abs. 1 und 4 ArG).

J. Krankentaggeldversicherung

Jeder Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgendem Leistungsumfang abzuschliessen (Art. 64 LMV):

- **90.00 %** des wegen Krankheit ausfallenden **Bruttolohnes** nach Ablauf **des unbezahlten Karenztages**
- **730 Tage Taggeldleistungen** seit Beginn des Krankheitsfalles

Der maximal zulässige **Prämienabzug beim Arbeitnehmer** beträgt **die Hälfte des effektiven Prämienatzes**.

K. Parifonds Bau-Beiträge

Die Höhe der Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge (Parifonds Bau-Beiträge) ist seit dem 01. Juni 2017 unverändert (Art. 8 LMV):

- **Arbeitgeber: 0.50 %**
- **Arbeitnehmer: 0.70 %**

L. FAR-Beiträge

Im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) werden weiterhin **2.25 % des massgeblichen Lohnes von jedem unterstellten Arbeitnehmer** erhoben (GAV FAR). Der Arbeitgeberbeitrag bleibt ebenfalls unverändert bei 5.50 %.

M. Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

Das Informationssystem Allianz Bau (ISAB) verbessert und modernisiert den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge in der Baubranche. LMV-unterstellte Betriebe können sich beim ISAB anmelden und erhalten einen Zugang zur ISAB-Datenbank, damit sie die sie betreffenden Daten und GAV-Bescheinigungsergebnisse jederzeit einsehen und eigene GAV-Bescheinigungen automatisiert und ohne zeitliche Verzögerung abrufen können. Seit dem 01. Januar 2020 stellt die Geschäftsstelle keine separaten GAV-Bescheinigungen mehr aus. Der Bezug erfolgt ausschliesslich über ISAB.

Auch empfehlen wir Ihnen, die Ausstellung einer ISAB-Ausweiskarte (ISAB Card) für ihre Mitarbeiter zu beantragen. Die Ausstellung dieser offiziellen Ausweiskarten unterstreicht zum einen die GAV-Konformität des Unternehmens. Gleichzeitig vereinfacht sie die Vor-Ort-Kontrollen der mandatierten Kontrollorgane im GAV-Vollzug.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgender Internetadresse:

<https://isab-siac.ch/>

Gerne machen wir Sie abschliessend für weiterführende Informationen und Merkblätter/Formulare/Bibliothek zum LMV auf folgende Links aufmerksam:

<https://www.pbkbauzentral.ch>

<https://www.svk-bau.ch>

Haben Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen? Dann zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren:

info@pbkbauzentral.ch


Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Paritätische Berufskommissionen für das
Bauhauptgewerbe der Kantone Luzern, Uri,
Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug**



Giuseppe Reo
Präsident



Kurt A. Zurfluh
Geschäftsführer